



HVBG

HVBG-Info 20/1995 vom 30.06.1995, S. 1713 - 1713, DOK 552.3:553.1

Zwangsvollstreckung: Pfändung einer im Besitz eines Dritten befindlichen Sache bei offensichtlichem Scheingewahrsam - Beschluß des Amtsgerichts Flensburg vom 09.08.1994 - 53 M 255/94

Zwangsvollstreckung: Pfändung einer im Besitz eines Dritten befindlichen Sache bei offensichtlichem Scheingewahrsam (Art. 13 GG; §§ 758, 759, 809 ZPO; 107, 137 GVollzGA);
hier: Beschluß des Amtsgerichts Flensburg vom 09.08.1994
- 53 M 2255/94 -

Auch gegen den Willen des Dritten kann eine in dessen Besitz befindliche Sache des Schuldners gepfändet und zu diesem Zweck eine richterliche Durchsuchungsanordnung erlassen werden, wenn zweifelsfrei feststeht, daß der Gewahrsam des Dritten nur begründet wurde, um die Sache der Pfändung zu entziehen.
AG Flensburg, Beschl. v. 9.8.1994
- 53 M 2255/94 -